Sehr geehrte Auszubildende der generalistischen Pflegeausbildung,

Sie alle haben unabhängig von Ihrer Wahl des Trägers der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsvertrag mit dem Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ abgeschlossen[1]. Zusätzlich ist im Ausbildungsvertrag festgehalten, welcher Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr erfolgen soll (stationäre Akutpflege, psychiatrische Versorgung, ambulante Pflege, pädiatrische Versorgung, stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung Langzeitpflege).

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie die Möglichkeit, sich anstelle des generalistischen Abschlusses als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann für einen gesonderten Abschluss zu entscheiden.

Im vorliegenden Schreiben wird erläutert,

a. wer welche Wahlmöglichkeiten hat,
b. wann und wie das Wahlrecht ausgeübt werden kann,
c. wie sich die Ausbildung ändert, wenn das Wahlrecht ausgeübt wird,
d. welche Folgen sich mit der Ausübung des Wahlrechts ergeben,
e. welche Qualifikationsvorgaben im Bereich der pädiatrischen Spezialversorgung es gibt und
f. wie eine Schwerpunktsetzung ohne gesonderten Abschluss möglich sein kann.

a. Wer darf vom Wahlrecht Gebrauch machen und was kann gewählt werden?

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Langzeitpflege“ abgeschlossen haben (stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung auf Langzeitpflege), können sich nach § 59 Absatz 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) für den gesonderten Abschluss „Altenpflegerin/

[1] Nach § 64a PflBG können Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“, „Altenpflegerin/Altenpfleger“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ sowie „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger“ haben, die Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“, „Altenpflegefachperson“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson“ oder „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen.

Altenpfleger“ anstelle des Abschlusses „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ entscheiden.

Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit dem Vertiefungsschwerpunkt „Pädiatrie“ abgeschlossen haben, können sich für den gesonderten Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ nach § 59 Absatz 2 PflBG anstelle der Fortsetzung der Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann entscheiden.

Für alle anderen Auszubildenden mit anderen Vertiefungsschwerpunkten (stationäre Akutpflege, ambulante Pflege ohne Ausrichtung auf Langzeitpflege, psychiatrische Versorgung) besteht kein Wahlrecht auf einen gesonderten Abschluss.

b. Wann und wie kann das Wahlrecht ausgeübt werden?

Das Recht zur Ausübung des Wahlrechts steht allein den Auszubildenden zu. Also: Nur Sie persönlich entscheiden darüber, ob ein gesonderter Abschluss für Sie und Ihren Lebensentwurf der passendere Abschluss im Vergleich zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann ist. Die Entscheidung sollen Sie selbstständig treffen. Sie dürfen diese Wahl frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des dritten Ausbildungsjahrs schriftlich gegenüber Ihrem Träger der praktischen Ausbildung erklären. Eine mündliche Entscheidung ist nicht ausreichend. Ein Mitspracherecht Ihres Trägers der praktischen Ausbildung oder Ihrer Pflegeschule besteht nicht. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die Erziehungsberechtigten mit einbezogen werden.

c. Wie ändert sich die Ausbildung nach Ausübung des Wahlrechts?

Üben Auszubildende ihr Wahlrecht für einen gesonderten Abschluss aus, ändert sich für den Ablauf der weiteren praktischen Ausbildung wenig. Alle noch ausstehenden Einsätze sind dann auf die zu pflegende Altersgruppe von Menschen entsprechend des gesonderten Abschlusses auszurichten.

Im Fall der Ausübung des Wahlrechts ist der Ausbildungsvertrag entsprechend vom Träger der praktischen Ausbildung anzupassen und die dort geregelte Berufsbezeichnung von „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ auf die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin/Altenpfleger“ bzw. „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ umzuschreiben. Diese Änderung ist mit dem Auszubildenden abzustimmen und zu vereinbaren.

Im Bereich der schulischen Ausbildung erfolgt die Beschulung im dritten Ausbildungsjahr je nach gewähltem Abschluss mit der Ausrichtung auf die gesonderten Abschlüsse.

Der Träger der praktischen Ausbildung muss nach Ausübung des Wahlrechts durch den Kooperationsvertrag mit der bisherigen Pflegeschule oder einer anderen Pflegeschule die theoretische Ausbildung mit dem Ziel des gesonderten Abschlusses sicherstellen. Je nach Region ist es möglich, dass die schulische Ausbildung in den gesonderten Abschlüssen nicht wohnortnah stattfinden kann. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb eines der gesonderten Abschlüsse an der zuvor besuchten Berufsfachschule für Pflege besteht nicht. Auch stehen die gesonderten Abschlüsse unter Evaluationsvorbehalt durch die Bundesregierung (§ 62 PflBG) und könnten je nach Ausgang der Evaluation dann ggfs. nicht mehr angeboten werden.

d. Welche Folgen sind mit der Ausübung des Wahlrechts verbunden?

Die gesonderten Abschlüsse – „Altenpflegerin/ Altenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ – sind in Bezug auf die vorbehaltenen Tätigkeiten (§ 4 PflBG) dem generalistischen Abschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ gleichgestellt. Berufsrechtlich ist eindeutig, dass der Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann unabhängig vom Vertiefungsschwerpunkt der praktischen Ausbildung für die altersübergreifende Versorgung in allen Segmenten der pflegerischen Versorgung (Krankenhäuser, ambulante Krankenpflege, ambulante Langzeitpflege, stationäre Langzeitpflege) qualifiziert, da diese Absolventinnen und Absolventen die altersübergreifenden pflegerischen Kompetenzen für alle Altersgruppen in der staatlichen Prüfung nachgewiesen haben.

Die Absolventinnen und Absolventen der beiden gesonderten Abschlüsse nach dem PflBG haben in der Staatsprüfung nachgewiesen, dass sie die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG bei der jeweiligen Altersgruppe beherrschen (vgl. die abweichenden Regelungen zur staatlichen Prüfung nach der PflAPrV). Alle drei möglichen Abschlüsse nach dem PflBG gelten als Fachkraftabschlüsse.

„Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ im Bereich der stationären Versorgung in der Langzeitpflege werden nach SGB XI auf die Fachkraftanteile angerechnet. Dies gilt mit Blick auf die Berufszulassung auch für den gesonderten Abschluss der „Altenpflegerin/ Altenpfleger“. Personen mit diesem Berufsabschluss durften auch bereits vor Inkrafttreten des PflBG von Krankenhäusern beschäftigt werden und sie wurden/werden ebenfalls auf die Fachkräftestellen angerechnet. Dies deckt sich auch mit der Regelung des § 64 PflBG, nach der die „alten“ Abschlüsse nach Alten- oder Krankenpflegegesetz fortgelten.

Es ist jedoch zu beachten, dass die gesonderten Abschlüsse nach dem PflBG nicht automatisch EU-weit anerkannt sind. Für eine EU-weite Anerkennung haben Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, durch eine Ausbildungsverkürzung nach § 12 Absatz 1 PflBG ihre Ausbildung auf ein Drittel der regulären Ausbildungszeit zu verkürzen und nach Ablegung der vollständigen staatlichen Prüfung den Abschluss zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann zu erlangen. Dies steht bei Nichtinanspruchnahme des Wahlrechts gleichermaßen Personen mit generalistischem Abschluss für die gesonderten Abschlüsse zu.

Je nachdem, in welchem Versorgungssegment eine Tätigkeit nach dem Examen angestrebt wird, richten sich weitere Qualifikations- und Weiterbildungsanforderungen nach den spezifischen Anforderungen und Vorgaben des jeweiligen Segments. Diese bestehen im Bereich der stationären Akutversorgung in Form von Qualitätssicherungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Beschlüssen der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sowie leistungsrechtlichen oder landesrechtlichen Vorgaben.

e. Qualifikationsvorgaben in der pädiatrischen Spezialversorgung

Der G-BA legt die Richtlinien zur Qualitätssicherung in verschiedenen Versorgungsbereichen fest, die auch spezifische Qualifikationsvorgaben für das Personal beinhalten. Im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien für den Bereich der pädiatrischen Spezialversorgung, wie z. B. Kinderonkologie, Kinderherzchirurgie oder der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen, wurde ursprünglich nur der Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ als geeignet anerkannt. Infolge

einer Beanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit wurde der G-BA jedoch aufgefordert, die Richtlinien dahingehend anzupassen, dass auch Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner/Pflegefachpersonen – unabhängig vom Vertiefungsschwerpunkt ihrer Ausbildung – als qualifiziert für den Einsatz in der spezialisierten pädiatrischen Versorgung anerkannt werden.

Nach der erfolgten Anpassung ist ein Einsatz von Pflegefachfrauen/Pflegefachmännern/Pflegefachpersonen im Pflegedienst der spezialisierten pädiatrischen Versorgung nunmehr möglich, unabhängig davon, ob der Vertiefungsschwerpunkt der praktischen Ausbildung in diesem Bereich lag. Der Einsatz unterliegt jedoch bestimmten Auflagen, die von den Arbeitgebern beachtet werden müssen. Diese ergeben sich aus den jeweils geltenden Richtlinien des G-BA zur Qualitätssicherung im Bereich der pädiatrischen Versorgung. Aus berufsrechtlicher Sicht ist keine zusätzliche Anpassungsschulung oder Qualifikation erforderlich.

f. Wie ist eine Schwerpunktsetzung ohne gesonderten Abschluss möglich?

Neben der Wahl eines gesonderten Abschlusses besteht auch in der generalistischen Ausbildung die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung in der Langzeitpflege oder der Pädiatrie. So können im Rahmen der generalistischen Ausbildung bis zu 80 Prozent der 2.500 Praxisstunden auf eine Altersgruppe der zu pflegenden Personen ausgerichtet werden. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt bereits durch die Wahl des Ausbildungsträgers und setzt sich bei der Auswahl der weiteren Einsatzorte fort. Zu Beginn der Ausbildung wird im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz festgelegt (§ 16 Abs. 2 PflBG). Dieser wird später in der Anlage zur Berufserlaubnisurkunde ausgewiesen (§ 14 PflAPrV).

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

HESSEN

Sehr geehrte Auszubildende,

bitte beachten Sie, dass das **Wahlrecht ausschließlich Ihnen zusteht**.

Daher empfehlen wir Ihnen, sich vor der Entscheidung umfassend zu informieren.

Bei offenen Fragen können Sie sich an das Beratungsteam Pflegeausbildung wenden.

Die entsprechenden Ansprechpartner finden Sie unter https://www.pflegeausbildung.net/beratung-und-information/beratungsteam-pflegeausbildung/Hessen.html.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/generalistische-pflege-altenpflege-und-kinderkrankenpflege

Sowie zu allen Fragen der Durchführung der Pflegeausbildung beim

Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege
Abteilung IV Gesundheitsberufe
Dezernat 3 (Pflegeberufe)
Tel.: 0611 3259 1000
E-Mail: pflegeberufe-hessen@hlfgp.hessen.de

Für Ihre Entscheidung und den Abschluss Ihrer Pflegeausbildung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege